

# [Der Gewerbeverein] [Association Suisse des arts et métiers]

## Statuten

### Art. 1

Unter dem Namen Der Gewerbeverein besteht ein nicht gewinnorientierter Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Zweck des Vereins ist die Vernetzung, Organisation und Koordination von Unternehmen, die sich nachhaltigen Grundsätzen verschrieben haben. Es werden Ressourcen und Ideen für politische Massnahmen gesammelt, mit Aktivitäten auf unsere Anliegen aufmerksam gemacht und nachhaltige Geselligkeit gefördert.

Die Mitglieder unterstützen das Credo, vgl. Anhang.

### Art. 3

Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Bern.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Engagement von UnterstützerInnen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitglieder sind primär KMU (kleine und mittlere Unternehmen). Es können auch juristische Personen wie Vereine und Genossenschaften, die ein kaufmännisches Gewerbe führen, aufgenommen werden. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand, ob dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben werden kann. Sie können durch ihre Mitarbeiter\*innen oder Inhaber\*innen vertreten werden.

### Art. 7

Die Beitritts Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) Den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Unternehmen kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## **Mitgliederversammlung**

### Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

### Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorIn
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied als VorsitzendeR geleitet.

### Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### Art. 15

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### Art. 16

Die Traktandenliste der jährlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- Den Jahresbericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Die Berichte der KassierIn und der RechnungsrevisorInnen
- Die Wahl der Vorstandmitglieder und der RechnungsrevisorInnen
- Andere Anträge

### Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufnehmen.

## **Vorstand**

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, darunter Präsidium und KassierIn. Diese werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig

## **Rechnungsrevision**

Art. 23

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisoren. DieseR überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

## **Auflösung**

Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zu einer Nonprofit-Organisation über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. Mai 2019 in Bern beschlossen. Teilrevision am:

- 12.02.2020 in Bern
- 03.03.2021 in Bern

